

II-265 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

23.11.1966

123/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o d a , Dr. Hertha F i r n b e r g und
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Feststellungen der Wochenzeitschrift "Die Furche" unter dem
Titel "Der Rechtsstaat als Fassade".

-.-.-.-.-

In Nummer 46/1966 der angesehenen Wochenzeitung "Die Furche" erschien unter dem Titel "Der Rechtsstaat als Fassade" ein Artikel von Dr. Anton Pelinka, dessen vollen Wortlaut die unterzeichneten Abgeordneten im Hinblick auf Art. 33 B.-VG. in Verbindung mit § 71 (4) der Geschäftsordnung des Nationalrates nachstehend wiedergeben:

"Solange Norbert Burger frei und unbehindert umherreisen und jedem, der es hören will, erklären darf, er sei der Drahtzieher, der hinter dem Terrorismus in Südtirol steht; solange er unter den Augen der Staatspolizei, von dieser mehr beschützt als beschattet, neue Anschläge planen kann; solange ist die Behauptung, Österreich sei ein Rechtsstaat, ein leeres Gerede, eine ungläubwürdige Phrase, weit entfernt von den Realitäten. Fast keine Sonntagsrede eines Politikers endet ohne flammendes Bekenntnis zum Rechtsstaat, es gibt kaum eine Erklärung eines Regierungsmitgliedes, in der nicht die Politik fein säuberlich in die "Grundsätze des Rechtsstaates" verpackt wäre: das alles ist durchaus lobenswert. Nicht mehr zu tolerieren ist diese rechtsstaatliche Welle jedoch dann, wenn der Verdacht immer dringender wird, daß hinter den lautstarken Beschwörungen des Rechtsstaates sehr konkrete Politik getrieben wird, und zwar Politik nicht nur außerhalb, sondern geradezu gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Der Rechtsstaat als Paravent für eine mehr als zweifelhafte Politik - so präsentiert sich die österreichische Wirklichkeit, betrachtet man sie aus der Perspektive der causa Burger.

Das Legalitätsprinzip

Jeder Student der Jurisprudenz lernt im zweiten Abschnitt seines Studiums, daß es im österreichischen Strafverfahren so etwas wie ein Legalitätsprinzip gibt, das die Anklagebehörden zwingt, Gesetzesverletzungen zu untersuchen. Das ist keine Kann-, sondern eine Muß-Bestimmung. Was soll man sich aber denken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung im Fall Burger ohne Zweifel im Übermaß gegeben sind, wenn das Legalitätsprinzip

123/J

die Staatsanwaltschaften zum Eingreifen zwingt - und Burger sich dennoch weiterhin einer ungehinderten Bewegungsfreiheit erfreut, wenn er (wie am FPÖ-Bundesparteitag in Klagenfurt besonders deutlich zu sehen war) in der österreichischen Innenpolitik weiterhin eine wichtige Rolle spielen kann, wenn er Interviews gibt, in denen er eine verstärkte "Aktivität" in Südtirol ankündigt? In Freiheit und Ruhe kann sich Burger auf den Prozeß vor dem Geschworenengericht in Linz vorbereiten; von der Staatsanwälte Gnaden, entgegen den Grundsätzen des Rechtsstaates.

Die Behörden sind weisungsgebunden

Die Anklagebehörden sind dem Bundesminister für Justiz gegenüber weisungsgebunden. Für Burgers Freiheit ist somit letztlich der Bundesminister verantwortlich. Wie kann es dieser verantworten, daß noch immer keine Weisung an die Staatsanwaltschaften erteilt wurde, gegen Burger einzuschreiten, und zwar mit der ganzen Strenge vorzugehen, die das Gesetz nicht nur zuläßt, sondern fordert? Wie kann der Justizminister diese unbegreifliche Nachlässigkeit der ihm unterstellten Behörden begründen?

Niemand wird dem Bundesminister für Justiz Sympathien für Burger nachsagen wollen. Ein tieferer Grund für die Verhängnisvolle Nicht-Aktivität im Fall Burger dürfte etwas mit dem unglückseligen Schlagwort der "Entpolitisierung" zu tun haben, das durch die Reihen der Regierungspartei geistert. Wenn ein strafbarer Tatbestand, sich mit dem Schild "politische Motive" etikettieren läßt, dann fährt man damit in Österreich gut. Daß in solchen Fällen ein Nicht-Handeln der Behörden mit dem schon fast zu Tode zitierten "Rechtsstaat" nicht in Einklang zu bringen ist, vor solcher Erkenntnis schreckt man zurück. Der Herr Bundesminister möge handeln, im Interesse Österreichs, im Interesse der Demokratie!

Spekulation und Wirklichkeit

Der Rechtsstaat darf nicht zum Selbstzweck werden. Die da und dort bemerkbaren Versuche, Rechtsstaat und Demokratie gegeneinander auszuspielen und dann die Demokratie mit erhobenem Zeigefinder auf ihren Platz verweisen zu wollen, gehen am Wesen des demokratischen Rechtsstaates vorbei: keine Demokratie ohne Rechtsstaat, kein Rechtsstaat ohne Demokratie, ohne effektive Kontrolle der Regierenden durch die Regierten. Setzt man den Rechtsstaat absolut, schließt man die Augen vor dem politischen Hintergrund und dem geistig-politischen Klima, in dem er existiert, so kommt es eben dazu, daß man in Österreich sich öffentlich einer Handlungsweise rühmen kann, die nach den geltenden Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes den Tatbestand eines Verbrechens erfüllt, ohne daß man mit einer Verhaftung rechnen müßte. Der Rechtsstaat reduziert sich auf diese Weise zu einem Gegenstand

123/J

theoretischer Spekulation. Ob sich Spekulation und Wirklichkeit noch in Deckung bringen lassen, dafür interessiert sich niemand.

Die Kleinen und die Großen

Hat man schon jemals gehört, daß im Rechtsstaat Österreich ein Untersuchungsrichter sich mit einem etwa des Gewohnheitsdiebstahls dringend Verdächtigen in ein Eisenbahncoupé setzt, um während der Fahrt, gemütlich plaudernd, ein Verhör durchzuführen - weil der Verdächtige dringend verreisen muß und keine Zeit hat, einer Vorladung des Gerichtes Folge zu leisten? Im Rechtsstaat Österreich ist das nur möglich, wenn der dringende Verdacht auf Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz besteht, wenn die offensichtlich alles veredelnden "politischen Motive" existieren, und wenn der Verdächtige Norbert Burger heißt. Wehe dem kleinen Beamten, der in einem Warenhaus beim Diebstahl einer Tube Zahnpasta ertappt wird! Schimpf und Schande sind ihm sicher. Aber Burger darf sich noch immer Universitätsassistent nennen. Das ist möglich, im Rechtsstaat Österreich.

Bundeskanzler Klaus hat am Nationalfeiertag wieder ein überzeugendes patriotisches, alle antiösterreichischen Umtriebe scharf ablehnendes Bekenntnis abgelegt. Er hat sich auch mit den von der "Aktion gegen den Antisemitismus" vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus solidarisch erklärt. Es darf daher erwartet werden, daß sich die österreichische Bundesregierung endlich zum Handeln entschließt. Zu einem Zeitpunkt, da sich Österreich vorrechnen lassen muß, daß in der Ära des Nationalsozialismus 50 Prozent der Morde an Juden auf das Konto von Österreichern gehen, da in Österreich Verbrecher gegen die Menschheit freigesprochen werden und dadurch dem Ansehen Österreichs in der Welt schwerer Schaden zugefügt wird, müßte die österreichische Regierung erkennen, daß sie Politik und nicht eine unverbindliche "Entpolitisierung" zu betreiben hat: Politik, die gegen diese Kräfte gerichtet ist, die den Rechtsstaat zu einer Fassade degradieren, hinter der sie ungestört und ungestraft ihren zwielichtigen Geschäften nachgehen können."

In Nummer 47/1966 der Wochenzeitung "Die Furche" vom 19. November 1966 wurde unter der Überschrift "Politik gegen das Recht?" eine Antwort des Herrn Bundesministers für Justiz veröffentlicht. Im wesentlichen bezieht sich diese Antwort darauf, daß auch ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden im gegenständlichen Fall nur auf Grund des Gesetzes möglich ist, und die Strafverfolgungsbehörden ebenso wie der Bundesminister für Justiz unter Legalitätspflicht stehen. Im weiteren bezieht sich der Herr Bundesminister für Justiz auf seine Initiative auf der 4. Konferenz der Europäischen Justizminister in Berlin im Mai 1966 auf Schaffung einheitlicher

- 4 -

123/J

Rechtsvorschriften gegen die Verletzung aus Gründen der Nationalität, Religion oder Rasse im Rahmen des Europarates. Der Herr Bundesminister für Justiz führt in diesem Zusammenhang weiter aus, daß mit der Schaffung einer Strafbestimmung gegen Verhetzung in Österreich noch so lange zugewartet werden sollte, bis die Arbeiten des Europarates zu einem greifbaren, für seine Mitgliedstaaten verbindlichen Ergebnis geführt haben, es sei denn, daß anderweitige Umstände oder eine Verzögerung der Arbeiten auf dieser internationalen Ebene dazu zwingen, in Österreich schon früher legislative Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1.) Welches war das Ergebnis der Untersuchungshandlungen, welche die zuständigen Anklagebehörden im Zusammenhang mit den Interviews des Dr. Norbert Burger im Deutschen Fernsehen und in einigen Druckwerken angestellt haben, und ist es in diesem Zusammenhang zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen Dr. Norbert Burger gekommen, bzw. aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ist ein solches Strafverfahren nicht eingeleitet worden?
- 2.) Wann ist mit der Wiederholung der mündlichen Hauptverhandlung gegen Dr. Norbert Burger u. a. wegen Verbrechens nach dem Sprengstoffgesetz bzw. Staatsschutzgesetz vor den vom Obersten Gerichtshof nach Aussetzung des Wahrspruchs der Grazer Geschworenen im Herbst 1965 nunmehr bestimmten Geschworenen in Linz zu rechnen?
- 3.) Gibt es bereits konkrete Termine, zu denen allenfalls schon in Ausarbeitung befindliche einheitliche europäische Strafbestimmungen gegen Verhetzung und Antisemitismus in Kraft treten und damit auch in Österreich wirksam werden können?

-.-.-.-.-